

Ordnung der Jugendprüfung für Retriever (JP/R)

Zweck der Jugendprüfung (JP/R)

Präambel 3

Veranstaltung der Jugendprüfung

Allgemeines §§ 1–4 4

Art der Durchführung § 5 4

Ausschreibung und Prüfungsleiter §§ 6 u. 7 4

Meldung §§ 8 – 11 5

Prüfungswild § 12 5

Durchführung der Jugendprüfung

Muss- und Sollbestimmungen § 13 6

Prädikate und Arbeitspunkte §§ 14 u. 15 6

Ordnung für die Jugendprüfung für Retriever

Allgemeines §§ 16 8

Die Prüfungsfächer § 17 8

Die einzelnen Prüfungsfächer

Freie Verlorensuche § 18 10

Wasserfreude und Merkapport am Wasser § 19 11

Spurwille und Sicherheit auf der Schleppspur § 20 12

Merken im Feld § 21 14

Feststellung der Schussfestigkeit § 22 15

Nasengebrauch § 23 16

Bringen von Nutzwild § 24 16

Führigkeit § 25 16

Arbeitsfreude § 26 17

Stand- und Arbeitsruhe § 27 17

Verbandsrichter und Richtersitzung	
Allgemeines §§ 28 und 29	17
Richtergruppen §§ 30 – 33.....	18
Richtersitzung §§ 34 – 38	19
Berichterstattung	
Formblätter und Prüfungsberichte § 39 – 41	20
Ordnungsvorschriften	
Revier und Wild § 42	22
Verantwortlichkeit § 43.....	22
Nenngeld § 44	22
Heiße Hündinnen § 45	22
Jagdschein § 46	22
Zuschauer § 48.....	23
Ausschluss §§ 49 – 51	23
Einspruch § 52.....	24
Verlust der Mitgliedschaft § 53	24
Einspruchsordnung für alle jagdlichen Prüfungen des Deutschen Retriever Club e.V.	
	25
Anschriften.....	28

**Ordnung der Jugendprüfung für Retriever (JP/R)
des Deutschen Retriever Club e.V. (DRC)**

In der Fassung vom 26.06.2011

Gültig ab 01.01.2012

Zuletzt geändert durch Beschluss des erw. Vorstandes vom 16.08.2014

Zweck der Jugendprüfung für Retriever (JP/R)

Sinn und Aufgabe der Jugendprüfung für Retriever ist die Feststellung der natürlichen Anlagen des Junghundes im Hinblick auf seine Eignung und zukünftige Verwendung im vielseitigen Jagdgebrauch und als Zuchthund. Die JP/R dient ferner dem Erkennen des Erbwertes der Eltern, dessen Feststellung durch Prüfung möglichst vieler Nachkommen erleichtert wird.

Die jagdethische Forderung weist dem Retriever seine Hauptaufgabe in der **Arbeit nach dem Schuss** zu. Darum haben die Richter ihr besonderes Augenmerk auf die Feststellung der Anlagen und Eigenschaften zu richten, die den sicheren Verlorenbringer befähigen und auszeichnen, nämlich sehr gute Nase, gepaart mit Finderwillen und Wesensfestigkeit, die sich in der Ruhe, in der Konzentration und im Durchhaltewillen bei der Arbeit zeigt.

Der Deutsche Retriever Club e.V. (DRC) führt Jugendprüfungen zur Feststellung der jagdlichen Anlagen der Retriever durch.

Veranstaltung der Jugendprüfung

- §1** Die Durchführung der JP/R obliegt den Landesgruppen des DRC.
- §2** Die JP/R soll außerhalb der Setz- und Brutzeiten an einem Tag durchgeführt werden.
- §3** (1) Zu einer JP/R sollen nicht mehr als 16 Hunde zugelassen werden.
(2) Zugelassen werden:
1. im Zuchtbuch eines dem JGHV angehörenden Zuchtvereins eingetragene Retriever
2. im Ausland gezüchtete Retriever, die durch einen zuchtbuchführenden Verein im JGHV vertreten sind, mit einer von der FCI anerkannten Ahnentafel
- §4** (1) Für die zu prüfenden Retriever beträgt das Mindestalter 9 Monate und das Höchstalter 24 Monate.
(2) Der DRC darf bei Abhaltung einer JP/R die Zulassung auf Retriever seiner Zucht beschränken.
(3) Ein Hund darf höchstens zweimal auf einer JP/R geführt werden. Prüfungsausfälle durch Umstände, die der Führer nicht zu vertreten hat, fallen nicht unter diese Bestimmung.
(4) Trächtige Hündinnen ab vier Wochen nach dem Deckakt und säugende Hündinnen bis acht Wochen nach der Geburt der Welpen können unter Verlust des Nenngeldes nicht an der Prüfung teilnehmen.
- §5** Von einer Richtergruppe dürfen höchstens 8 Retriever an einem Tag geprüft werden. Die JP/R wird so durchgeführt, dass eine Richtergruppe die ihr zugeteilten Hunde in allen Fächern prüft.
- §6** (1) Die eine JP/R veranstaltenden Landesgruppen müssen die beabsichtigte Prüfung mit Termin und Bedingungen im Vereinsorgan oder auf der Homepage des Vereins ausschreiben.
(2) Die Zuchtbuchnummer des gemeldeten Retrievers sowie die der Eltern und ggf. deren Gebrauchshundestammbuchnummern (DGStB-Nr. und DRC-GStB-Nr.) sind im Programm der Prüfung aufzuführen.
- §7** Die Veranstalter müssen einen Prüfungsleiter für die Ausrichtung dieser Prüfung bestimmen.
Er muss Verbandsrichter des DRC sein.
Sie dürfen einen Sonderleiter für die Vorbereitung der Prüfung bestimmen. Der Sonderleiter ist der Vertreter des Prüfungsleiters und ist diesem direkt unterstellt.

- §8** (1) Die Meldung zu einer JP/R ist durch den Eigentümer oder den Führer des betreffenden Hundes einzureichen.
(2) Der Eigentümer eines gemeldeten Hundes muss Mitglied eines dem JGHV angeschlossenen Vereins sein.
- §9** (1) Eigentümer und Führer unterwerfen sich mit der Abgabe der Meldung den Bestimmungen der Prüfungsordnung. Der Führer des Hundes muss vor Prüfungsbeginn dem Prüfungsleiter die Ahnentafel und ggf. das Leistungsheft, den Versicherungsnachweis und den Impfpass des Hundes – mit Nachweis der vom Gesetzgeber und den Veranstaltern vorgeschriebenen, rechtzeitigen und noch wirksamen Impfungen – aushändigen. Geschieht dies nicht, besteht unter Verfall des Nenngeldes kein Anspruch auf Durchprüfung des betreffenden Hundes.
(2) Die Identität des Hundes kann durch die Tät.-Nr. oder durch einen Mikrochip nachgewiesen werden. Hierfür hat der Veranstalter ein geeignetes Chip-Lesegerät bereitzustellen. Es ist zu prüfen, ob diese Nummern mit der jeweiligen Eintragung auf der Ahnentafel übereinstimmen. Nur Hunde mit zweifelsfreier Identität werden zur Prüfung zugelassen.
- §10** (1) Für die Anmeldung eines Hundes ist das Formblatt J1 des DRC (Nennung) zu benutzen.
(2) Die Angaben auf dem Formblatt müssen mit der Ahnentafel des Hundes übereinstimmen und sind mit Schreibmaschinen- oder deutlich lesbarer Druckschrift sorgfältig und vollständig einzutragen und vom Prüfungsleiter zu überprüfen.
(3) Unvollständig ausgefüllte oder unleserliche Formblätter kann der Prüfungsleiter zurückgeben oder muss sie ergänzen.
(4) Der Nennung sind eine Ablichtung der Ahnentafel und ggf. des Leistungsheftes beizufügen.
- §11** Ein Führer soll auf einer JP/R nur einen Hund führen. Der Prüfungsleiter kann Ausnahmen zulassen.
- §12** Der Hundeführer ist verpflichtet, einwandfreies Suchenwild mitzubringen. Geschieht dies nicht, besteht unter Verfall des Nenngeldes kein Anspruch auf Durchprüfung des betreffenden Hundes.

Durchführung der Jugendprüfung

Bewertung

§13 Muss- und Sollbestimmungen

- (1) Diese PO enthält "Muss"- und "Soll"-Bestimmungen.
- (2) Die Mussbestimmungen sind, auch in der negativen Form – z.B. "darf nicht", bei der Durchprüfung der Hunde, aber auch hinsichtlich aller anderen Bestimmungen dieser PO, **unbedingt** und **in allen Einzelheiten zu befolgen**.
- (3) Ein Hund, welcher eine Mussbestimmung nicht erfüllt, kann in dem betreffenden Fach nur das Prädikat "nicht genügend" erhalten. Die **Sollbestimmungen** sind tunlichst einzuhalten. Die Nichterfüllung einer Sollbestimmung hat eine entsprechende Minderung der Bewertung zur Folge.

§14 Prädikate, Arbeitspunkte (AP), Durchschnittszahl (DZ) und Urteilsziffern (UZ)

- (1) Die Verbandsrichter haben über jeden Arbeitsgang eines Hundes Notizen zu machen.
- (2) Für die in einem Fach gezeigte hervorragende, sehr gute, gute, genügende oder nicht genügende Leistung ist ein entsprechendes Prädikat zu erteilen.
- (3) Die einzelnen Prädikate sind in entsprechende Arbeitspunkte (AP) umzusetzen:

<u>hervorragend</u>	12 Punkte
	11 Punkte
<u>sehr gut</u>	10 Punkte
	9 Punkte
	8 Punkte
<u>gut</u>	7 Punkte
	6 Punkte
	5 Punkte
<u>genügend</u>	4 Punkte
	3 Punkte
	2 Punkte
<u>nicht genügend</u>	1 Punkt
	0 Punkte
nicht geprüft	--

- (4) Nach dem Arbeitsgang eines Hundes wird zunächst das Prädikat festgelegt. Erst dann erfolgt innerhalb des Prädikats die Einstufung nach Arbeitspunkten. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass ein glattes "sehr gut" ohne jeden Punktabzug 10 Punkten entspricht. Ein glattes "gut" ergibt 7 Punkte, ein

glattes "genügend" 4 Punkte. 11 Punkte sind mehr als ein glattes "sehr gut" und sollen nur vergeben werden, wenn der Hund im betreffenden Anlagefach besonders überzeugend gearbeitet hat.

(5) Das Prädikat "**hervorragend**" mit 12 Punkten darf nur für wirklich hervorragende Leistungen, die der Hund **unter erschweren Umständen** gezeigt hat, vergeben werden. Eine Vergabe des Prädikats "hervorragend" für die Beurteilung der Fächer Bringen, Führigkeit, Arbeitsfreude und Stand- und Arbeitsruhe ist unzulässig.

(6) Die Bewertung mit 12 Punkten ist in jedem Einzelfall schriftlich im Prüfungsleiterbericht zu begründen. Der schriftlichen Begründung im Prüfungsleiterbericht muss eine mündliche Begründung in der Richtersitzung vorausgehen.

(7) Der Richterobmann hat in jedem Fach aus den Arbeitspunkten aller Richter seiner Gruppe eine Durchschnittszahl (DZ) zu ermitteln. Entstehen hierbei Brüche, ist entsprechend auf- oder abzurunden (ab $\frac{1}{2}$ aufrunden, darunter abrunden).

(8) Die ermittelte Durchschnittszahl hat der Richterobmann in das Formblatt J2a einzutragen.

§15 (1) Die für die einzelnen Fächer erteilte Durchschnittszahl (DZ) wird mit einer Fachwertziffer (FwZ) multipliziert, deren Höhe der Bedeutung und der Schwierigkeit des betreffenden Prüfungsfaches entspricht.

(2) Aus dieser Multiplikation ergibt sich die Urteilsziffer (UZ). Sie ist für jedes Fach das Produkt aus dem Wert der gezeigten Arbeit und der Bedeutung dieses Faches.

(3) Die Summe der Urteilsziffern (UZ) ist gleich der Gesamtpunktzahl.

Ordnung der Jugendprüfung für Retriever

Allgemeines

§16 Die JP/R ist eine Zuchtprüfung, zu der die natürlichen jagdlichen Anlagen des Junghundes durch entsprechende Vorbereitung so weit geweckt und gefördert sein sollen, dass die unten aufgeführten Fächer beurteilt werden können.

Der ideale Retriever ist aufmerksam und ruhig, ohne die Aufmerksamkeit seines Führers zu verlangen. Er markiert gut, d.h. er merkt sich über längere Zeit die Fallstelle des ausgeworfenen Wildes. Wird er zum Bringen losgeschickt, sucht er ausdauernd nach und zeigt Initiative und einen guten Nasengebrauch. Er arbeitet in jedem Gelände und nimmt Wasser unverzüglich an. Er arbeitet, um seinem Hundeführer zu gefallen ("will to please") und ist in gutem Kontakt zu ihm, aber ohne abhängig von ihm zu sein. Gefundenes frisches bzw. aufgetautes Wild nimmt er auf und trägt es seinem Führer freudig zu.

§17 Die Prüfungsfächer:

Auf der JP/R werden folgende Fächer beurteilt:

Fächer	Fachwertziffer (FwZ)
1. Freie Verlorensuche	4
2. Wasserfreude und Merkapport am Wasser.....	4
3. Spurwille auf der Schleppspur.....	3
4. Merken im Feld.....	3
5. Feststellung der Schussfestigkeit (ohne Benotung)	
6. Nasengebrauch.....	3
7. Bringen von Nutzwild.....	2
8. Führigkeit.....	2
9. Arbeitsfreude.....	3
10. Stand- und Arbeitsruhe.....	2

- (1) Sämtliche Arbeiten werden mit kaltem Wild (Haar- und Feder-
nutzwild) durchgeführt.
- (2) Festzustellen ist außerdem:
- a.) Verhaltensweisen des Hundes während der gesamten Prüfung gegenüber fremden Personen und anderen Hunden
 - b.) Schussfestigkeit bei der Arbeit an Land
 - c.) Körperliche Mängel (allgemeine Kondition, Gesundheit, Haarkleid, Gebiss)
 - d.) eventuelle Mängel gemäß §17(2) a-c sind in den Richterbüchern zu vermerken und in die Zensurentafeln einzutragen.
- (3) Die Retriever sind in allen Fächern einzeln zu prüfen.
- (4) Die einzelnen Fächer werden in der Regel nur 1x geprüft. Es steht im Ermessen der Richter Aufgaben wiederholen zu lassen. Insbesondere muss jedem Hund mindestens 2x Gelegenheit gegeben werden, seine Anlagen zu zeigen, bevor er in einem Fach mit „nicht genügend“ beurteilt wird.
- (5) Ein Retriever soll auf seine Anlagen hin durchgeprüft werden, auch wenn er die Prüfung nicht bestehen kann. Ausgenommen hiervon sind Retriever, welche die Arbeit verweigern oder sich der Prüfung durch ständigen Ungehorsam entziehen, sowie Rupfer, Knautscher, Anschneider und Totengräber, siehe auch §24(6).

Minimale Punktzahl (Summe der UZ): 140 Punkte

Die einzelnen Prüfungsfächer

§18 Freie Verlorensuche

a. Geländebeschreibung

- (1) Für die Suche ist ein Gelände mit gutem Bewuchs oder sonstiger lockerer Deckung zu wählen.
- (2) Das Gelände soll so beschaffen sein, dass die Richter den Retriever bei der Arbeit gut beobachten können und der Hund nur unter Gebrauch der Nase zum Wild gelangen kann.
- (3) Die Arbeitsflächen sollen eine Größe von ca. 50 x 50 m haben. Sie sollen für jeden Hund in Bezug auf Bewuchs und Schwierigkeit annähernd gleich sein. Die Abstände zwischen den einzelnen Arbeitsflächen sollen ca. 20 m betragen.
- (4) Jedem Hund ist eine frische Arbeitsfläche zuzuweisen.

b. Vorbereitung der Arbeit

- (1) Die Richter werfen nach eigenem Ermessen vier Stück Nutzwild (zwei Stück Haarwild und zwei Stück Federwild) auf die Arbeitsfläche. Hierbei dürfen sie diese betreten. Das Wild soll nicht in einer Vertiefung oder verdeckt liegen.
- (2) Der zu prüfende Retriever darf das Einwerfen nicht wahrnehmen.
- (3) Der Retriever soll mit Nacken- oder Seitenwind angesetzt werden.
- (4) Der Hundeführer kann sich auf der Seite der Arbeitsfläche, die ihm von den Richtern zugewiesen wurde, zur Unterstützung seines Retrievers frei bewegen. Er darf die Arbeitsfläche aber nur nach Genehmigung des Richterobmannes betreten.
- (5) Bringt ein Hund ein gefundenes Stück Nutzwild nicht, so kann dem Hundeführer gestattet werden, mit seinem Hund das Gelände zu betreten, um ihn erneut zum Bringen aufzufordern.

c. Beurteilung der Arbeit

- (1) Zu beurteilen ist, wie der Retriever arbeitet, um zum Stück zu gelangen. Der Hund soll dabei zügig und ausdauernd suchen. Weiterhin soll er das zugewiesene Gelände nicht weitläufig verlassen.
- (2) Der Retriever muss nicht alle Stücke Nutzwild finden, um ein „sehr gut“ zu erhalten. Er darf vom Führer unterstützt und ermuntert werden. Mehrmaliges Ansetzen mindert nicht unbedingt die Arbeitspunkte. Häufige Kommandos sind jedoch Punkt mindernd. Die Richter können die Arbeit abbrechen,

wenn sie sich ein ausreichendes Bild von der Anlage des Hundes gemacht haben.

(3) Bei dieser Arbeit sind besonders der Finderwille, der Nareinsatz, die Arbeitsfreude und die Ausdauer des Retrievers zu beurteilen.

(4) Ein Retriever muss mindestens ein Stück finden, dabei darf der Führer seinen Hund unterstützen. Tauschen ist erlaubt, aber Prädikat mindernd.

(5) Ein Retriever, der kein Stück findet, ist mit „nicht genügend“ zu bewerten und kann die Prüfung nicht bestehen.

(6) Das Bringen von Wild wird unter dem Fach „Bringen von Nutzwild“ (§24) beurteilt.

d. Mindestbedingung:

Prädikat „genügend“ (3 Arbeitspunkte)

§19 Wasserfreude und Merkapport am Wasser

a. Beschreibung des Gewässers

(1) Als Prüfungsgewässer ist ein See, Teich oder langsam fließendes Gewässer mit gutem Schilfbewuchs oder anderer Deckung zu wählen.

(2) Der Hund muss über eine freie Wasserfläche von mindestens 10 m bis maximal 20 m schwimmend in den Schilfgürtel oder in die Deckung gelangen können.

(3) Die Möglichkeit des Umlaufens des Gewässers durch den Hund soll stark eingeschränkt sein.

(4) Der Einstieg in das Gewässer soll einfach gewählt werden.

b. Beschreibung der Arbeit

(1) Der zu prüfende Retriever sitzt frei bei Fuß neben seinem Führer am Ufer des Gewässers.

(2) Am gegenüberliegenden Ufer wird ein Schrotschuss in die Luft abgegeben und anschließend von derselben Stelle eine Ente in die Deckung geworfen. Diesen Wurf soll der Retriever eräugen.

(3) Der Retriever darf unmittelbar nach dem Wurf von seinem Führer geschickt werden. Einspringen ist nicht negativ zu bewerten.

c. Beurteilung der Arbeit

(1) Der Retriever soll ohne Zögern das Wasser annehmen.

(2) Er darf aufgemuntert und unterstützt werden. Ständige Kommandos, mehrfaches Ansetzen oder Steinwürfe mindern das Prädikat.

(3) Der Retriever soll in die Deckung schwimmen, die geworfene Ente suchen und finden.

Zu beurteilen ist die Art, wie der Retriever das Wasser annimmt und im tiefen Schilfwasser schwimmend arbeitet.

(4) Hat der Retriever die Ente gefunden, muss er sie so anlanden, dass der Führer in den Besitz der Beute gelangen kann.

(5) Retriever, welche die Ente in der Deckung nicht gefunden haben, können in diesem Fach höchstens ein "genügend" erhalten, wenn sie die unten aufgeführte Zusatzaufgabe bestanden haben.

(6) Retriever, die das Gewässer umschlagen und ohne zu schwimmen an die Ente gelangen, erhalten eine Zusatzaufgabe (siehe 7), nachdem sie die Ente aus der Deckung gebracht oder angelandet haben.

(7) Zusatzaufgabe: Der Retriever sitzt oder steht frei bei Fuß neben seinem Führer. Eine Ente wird weit ins Wasser geworfen. Diesen Wurf darf der Retriever sehen. Der Retriever wird nach Freigabe durch einen Richter zum Bringen geschickt (Beurteilung: siehe 1 u. 2). Diese Ente muss er bringen oder zumindest anlanden. Einspringen ist nicht negativ zu bewerten.

(8) Das Bringen ist unter dem Fach "Bringen von Nutzwild" (§24) zu beurteilen.

d. Mindestbedingung:

Prädikat "genügend" (3 Arbeitspunkte)

§20 Spurwille und Sicherheit auf der Schleppspur

a. Beschreibung des Geländes

(1) Diese Art der **Schleppe soll das natürliche Fluchtverhalten eines Hasen simulieren**, der sich unter Ausnutzung natürlicher Deckung und Bodenvertiefungen seinen Verfolgern zu entziehen versucht.

(2) Als brauchbares Gelände für die Schleppenarbeit sind Felder mit niedrigem Bewuchs und lichte, weit einsehbare Wälder zu wählen, die den Richtern den Überblick über die Arbeit des Hundes auf dem größten Teil der Schleppe ermöglichen. Natürliche Hindernisse sollen im Schleppenverlauf vorhanden sein.

b. Vorbereitung der Arbeit

(1) Die Schleppe wird je nach Wunsch des Führers mit einem oder zwei Stück Haarwild (Hase oder Kaninchen) von einem Richter auf bewachsenem, einsehbarem Gelände möglichst

mit Nackenwind mindestens 200 m gelegt. Die Schleppspur muss 2 nahezu rechtwinklige Haken enthalten und kann über natürliche Hindernisse (Gräben, Wege und in den einsehbaren Wald) geführt werden.

(2) Die Schleppen sollen gleichwertig sein und müssen überall mindestens 80 m voneinander entfernt liegen.

(3) An das Ende der Schleppe ist ein Stück Haarwild frei abzulegen (nicht verdeckt oder in einer Bodenvertiefung). Danach muss sich der Richter in der Verlängerung der Schleppe entfernen und so verbergen, dass er vom Retriever nicht eräugt werden kann. Bei Verwendung von zwei Stücken ist das zweite Stück unmittelbar vor dem Richter frei abzulegen. Er darf erst dann aus der Deckung treten, wenn die am Anschluss verbliebenen Richter ein Zeichen geben.

(4) Der zu prüfende Retriever darf das Legen der Schleppe nicht eräugen.

(5) Die Richter sind verpflichtet, dem Führer den markierten Anschluss und die Schlepprichtung zu zeigen.

(6) Der Führer darf seinen Retriever die ersten 20 m der Schleppe an der Leine führen, dann muss er ihn schnallen und darf nicht weiter folgen. Falls der Hund, ohne gefunden zu haben, zurückkehrt und nicht selbständig die Schleppspur wieder annimmt, darf der Führer ihn nur noch zweimal ansetzen.

(7) Die Richter dürfen die Arbeit beenden, wenn sie sich ein abschließendes Urteil bilden konnten oder eine zweite Schleppenarbeit vorgesehen ist. Der Retriever muss nicht gefunden haben.

c. Beurteilung der Arbeit

(1) Zur Urteilsfindung müssen der Spurwille, der Naseneinsatz, der Vorwärtsdrang, die Schwierigkeit der Schleppspur und die Länge der ausgearbeiteten Strecke herangezogen werden.

(2) Mehrmaliges Ansetzen beeinflusst nicht die Beurteilung der Schleppenarbeit, wenn der Retriever die Arbeit willig und freudig wieder aufnimmt.

(3) Das Bringen ist unter dem Fach "Bringen von Nutzwild" (§24) zu beurteilen.

d. Mindestbedingung:

Prädikat "genügend" (3 Arbeitspunkte)

§21 Merken im Feld

a. Beschreibung des Geländes

(1) Zu wählen sind ausreichend große Felder oder Wiesen mit mindestens 20 cm hohem Bewuchs (Gras, Raps, Senf, Ölrettich usw.).

(2) Das ausgeworfene Nutzwild (Federwild) soll vom Bewuchs leicht verdeckt sein.

(3) Jedem Hund ist eine frische Arbeitsfläche zuzuweisen.

b. Beschreibung der Arbeit

(1) Das Fach Merken wird wie folgt geprüft: Der Führer wird mit seinem Hund von einem Richter zu einem bestimmten Platz geführt. Dort sitzt der Retriever angeleint oder frei bei Fuß neben seinem Führer.

(2) Unter Abgabe eines Schrotschusses wird ein Stück Federwild ca. 50 m vor dem Hundeführer in die Höhe geworfen. Hierbei steht der Schütze neben dem Werfer.

(3) Hund und Führer beobachten, wie das Stück ausgeworfen wird. Der Retriever soll während des Wartens ruhig und aufmerksam sein und sich die Fallstelle des Wildes merken.

(4) Auf Anweisung eines Richters wird der Retriever zum Bringen geschickt. Der Hund soll in möglichst gerader Linie zum Stück laufen. Es soll erkennbar sein, dass er sich die Fallstelle gemerkt hat.

(5) Zu diesem Zeitpunkt nicht zu prüfende Retriever warten außer Sicht.

c. Beurteilung der Arbeit

(1) Aufmunterungen durch den Führer bei der Merkarbeit sind erlaubt, aber Punkt mindernd.

(2) Ständige Befehle und „Einweisen“ sind Prädikat mindernd.

(3) Wiederholtes Arbeiten in freier Verlorensuche – obwohl der Hund das Fallen des Stückes Nutzwild eräugt hat – ist Prädikat mindernd.

(4) Ein Retriever, der das ausgeworfene Wild nicht findet, ist mit ungenügend zu beurteilen und kann die Prüfung nicht bestehen.

(5) Der Hund sollte nicht einspringen bzw. in die Leine springen. Die Bewertung erfolgt unter dem Fach Stand- und Arbeitsruhe.

(6) Das Bringen ist unter dem Fach „Bringen von Nutzwild“ (§24) zu beurteilen.

d. Mindestbedingungen:

Prädikat "genügend" (3 Arbeitspunkte)

§22 Feststellung der Schussfestigkeit

(1) Zur Prüfung der Schussfestigkeit sind für jeden Hund einzeln bei einer Suche im Feld in seiner Nähe (30 – 50 m) mindestens zwei Schrotschüsse mit einem Zeitabstand von wenigstens 20 Sekunden abzugeben. Lässt sich dabei das Verhalten des Hundes nicht sicher beurteilen, so ist die Probe frühestens nach 30 Minuten zu wiederholen.

(2) Schussempfindlichkeit ist das Erschrecken vor dem Knall des Schusses. Dieses Erschrecken kann sich in verschiedenen Graden äußern:

- a) **leichte Schussempfindlichkeit:** Es ist nur eine allgemeine Einschüchterung erkennbar, ohne dass der Hund sich bei der Weiterarbeit stören lässt.
- b) **Schussempfindlichkeit (einfache):** Der Retriever sucht unter Zeichen der Ängstlichkeit Schutz bei seinem Führer, nimmt aber innerhalb einer Minute die Arbeit wieder auf.
- c) **starke Schussempfindlichkeit:** Die Arbeitsverweigerung und das Beeindrucktsein dauert länger als eine Minute an, übersteigt aber nicht 5 Minuten.
- d) **Schussscheue:** Die Arbeitsverweigerung dauert länger als 5 Minuten oder der Hund reißt aus und versucht, sich der Einwirkung des Führers zu entziehen.

Ausschlussgrund

Stark schussempfindliche, schuss- und handscheue Retriever können die Prüfung nicht bestehen.

§23 Nasengebrauch

- (1) Der Nasengebrauch ist in allen Fächern, besonders in der freien Verlorensuche und der Wasserarbeit zu beurteilen.
- (2) Die feine Nase zeigt sich im raschen Finden des ausgelegten Wildes, im frühzeitigen Wahrnehmen und Anzeigen von Witterung, auf der Schleppspur in der Reaktion beim Verlieren, Kreuzen und Wiederfinden derselben.

Mindestbedingung:

Prädikat "genügend" (3 Arbeitspunkte)

§24 Bringen von Nutzwild

- (1) Das Bringen ist auf der Schleppspur, beim Merken, bei der Wasserarbeit und bei der freien Verlorensuche zu beurteilen.
- (2) Das Bringen zeigt sich im Bestreben des Hundes, gefundenes Wild selbständig aufzunehmen und in rascher Gangart freudig seinem Führer zuzutragen. Der Führer darf dabei unterstützend eingreifen.
- (3) Vorschriftsmäßiges Bringen, d.h. Vorsitzen und korrektes Ausgeben, wird nicht verlangt. Freudiges zutragen und ausgeben in die Hand des Führers sind die Kriterien für ein „sehr gut“. Tauschen ist erlaubt, mindert jedoch das Prädikat. Bei der Schleppenarbeit ist Tauschen nicht Prädikat mindernd. Nachfassen, Nachspringen und Festhalten (Hartmäuligkeit) sind Prädikat mindernd.
- (4) Sollten sich im Verlauf der Prüfung weitere Möglichkeiten ergeben, das Bringen zu beurteilen, gehen diese in die Gesamtzensur mit ein.
- (5) Knautscher und Rupfer sowie Totengräber und Anschneider sind von der Prüfung auszuschließen und dürfen nicht weiter geprüft werden.

Mindestbedingung:

Prädikat "genügend" (3 Arbeitspunkte), ermittelt aus dem Durchschnitt der gezeigten Bringleistungen. 3 Stücke müssen mindestens gebracht werden.

§25 Führigkeit

- Die Führigkeit zeigt sich in der Bereitschaft des Retrievers, mit seinem Führer jederzeit Verbindung zu halten und sich freiwillig in dessen Dienst zu stellen.
- Die Führigkeit zeigt sich bei allen Fächern und ist während der gesamten Prüfung zu beurteilen.

Mindestbedingung:

Prädikat "genügend" (3 Arbeitspunkte)

§26 Arbeitsfreude

(1) Ein typisches Merkmal der Retriever ist ihre anlagebedingte, große und unermüdliche Arbeitsfreude. Sie zeigt sich darin, dass der Hund stets mit Interesse und der Aufgabe angemessen zügig seine ihm zugewiesene Arbeit erledigt.

(2) Hunde, die dem Befehl ihres Führers widerwillig nachkommen, sind nicht arbeitsfreudig.

(3) Die Arbeitsfreude ist durch eingehende Beobachtung während der ganzen Prüfung festzustellen.

Mindestbedingung:

Prädikat "genügend" (3 Arbeitspunkte)

§27 Stand- und Arbeitsruhe

(1) Der ideale Retriever beobachtet den Verlauf der Jagd / Prüfung interessiert, aber ruhig und ohne die Aufmerksamkeit seines Führers in Anspruch zu nehmen.

(2) Einspringen bzw. in die Leine springen sind Prädikat mindernd. Wiederholtes störendes Lautwerden kann nicht mehr mit „genügend“ bewertet werden und führt zum Ausschluss.

(3) Die Feststellung der Stand- und Arbeitsruhe erfolgt während der gesamten Prüfung.

Mindestbedingung:

Prädikat "genügend" (3 Arbeitspunkte)

Verbandsrichter und Richtersitzung

§28 Die schwierigste Aufgabe eines Richters überhaupt beinhaltet das Richteramt auf einer Zuchtprüfung. Da das einwandfreie Ergebnis jeder Zuchtprüfung von der Qualität der Verbandsrichter abhängt, müssen die Richter erfahrene Jäger und Gebrauchshundeführer sein und sollten darüber hinaus züchterische Erfahrung aufweisen können. Sie müssen anerkannte Verbandsrichter sein.

§29 (1) Nur in Ausnahmefällen darf bei nicht vorauszusehendem Ausfall eines Richters ein erfahrener Jäger, der auch Gebrauchshundeführer ist, als Ersatzrichter ("Notrichter") neben zwei Verbandsrichtern in einer Richtergruppe eingesetzt

werden. Dieser Einsatz ist im Formblatt J3 (Prüfungsleiterbericht) zu begründen.

(2) Über die Anerkennung der Gründe für den Einsatz eines Notrichters entscheidet der Obmann der Verbandsrichter des DRC.

§30 (1) Die Richter werden vom Vorstand der veranstaltenden Landesgruppe oder vom Prüfungsleiter bestimmt und eingeladen.

(2) Bei einer JP/R müssen der Prüfungsleiter und die Obleute der einzelnen Gruppen Verbandsrichter des DRC sein. Ein weiterer Richter in der Gruppe soll Verbandsrichter des DRC sein oder ein Verbandsrichter mit Erfahrung im Richten von Retrievern. Das gleiche gilt für jeden weiteren Richter.

(3) Alle Richter müssen mit den Bestimmungen der JP/R in allen Einzelheiten vertraut sein.

(4) Der Obmann trägt für seine Richtergruppe die Verantwortung, dass die Bestimmungen der PO eingehalten und sinnvoll ausgelegt werden. Der Obmann ist der alleinige Sprecher der Gruppe. Die übrigen Richter dürfen dritten Personen gegenüber nur dann Erklärungen in Bezug auf die Prüfung abgeben, wenn der Obmann damit einverstanden ist.

(5) Sobald ein Arbeitsgang eines oder mehrerer Hunde abgeschlossen ist und die Richtergruppe ihre Feststellungen abgestimmt hat, soll der Obmann oder ein von ihm beauftragter Richter eine wertende Darstellung der von dem Retriever gezeigten Arbeiten gegenüber Führer und Korona abgeben (offenes Richten).

(6) Jeder Führer kann von dem Obmann der jeweiligen Richtergruppe Auskunft über das vorläufig vergebene Prädikat verlangen, nachdem sein Hund dort durchgeprüft worden ist.

§31 Als Obmann einer Richtergruppe soll nur ein Richter tätig sein, der mehrere selbst ausgebildet und mit Erfolg auf Zuchtprüfungen geführt hat.

§32 Ein Richter darf keinen eigenen, keinen von ihm ausgebildeten oder gezüchteten Hund richten (das gilt auch für Deckrüdenbesitzer).

Er darf außerdem keine Hunde von Züchtern, Führern oder Eigentümern richten, die mit ihm bis zum 3. Grad verwandt, verschwägert oder verheiratet sind oder in einer Lebensgemeinschaft leben.

- §33** Ein Prüfungsleiter darf auf der von ihm geleiteten Prüfung keinen Hund führen.
- §34** Vor Beginn jeder Prüfung muss eine eingehende Richterbesprechung stattfinden, um die Richter auf möglichst gleiche Maßstäbe hinsichtlich der Prüfungsanforderungen abzustimmen und damit eine weitgehend gleiche Beurteilung für alle Hunde sicherzustellen.
- §35** (1) Die einzelnen Richtergruppen haben nach Durchprüfung aller Hunde die Prädikate, Arbeitspunkte, Durchschnittspunkte, Urteilsziffern und die Gesamtpunktzahl der von ihnen geprüften Hunde zu ermitteln und festzustellen, ob jeder Hund die Mindestbedingungen für das Bestehen der Prüfung erfüllt hat.
(2) Eine nachträgliche Änderung der ohne Vorbehalt bekannt gegebenen Prädikate ist nur bei falscher Anwendung der Prüfungsordnung zulässig.
- §36** (1) Meint ein Richter, die Prüfungsordnung sei falsch angewandt worden oder wurde das Prädikat „hervorragend“ (12 Punkte) vergeben, ist eine Richtersitzung unter Vorsitz des Prüfungsleiters oder eines von ihm beauftragten Richters abzuhalten, sobald die Prüfung aller Hunde beendet ist.
(2) Auf dieser Sitzung ist die Vergabe des Prädikats „hervorragend“ vom Richterobmann der Gruppe nach vorheriger mündlicher Beratung schriftlich unter „Besonderheiten“ auf der Zensurentafel zu begründen.
(3) Ebenfalls erfolgt dann auf der Richtersitzung die Einstufung der Hunde, die die JP/R bestanden haben, nach der Höhe der jeweils erreichten Gesamtpunktzahl (Summe der UZ).
- §37** (1) Findet keine Richtersitzung statt, erledigt der Prüfungsleiter oder ein von ihm benannter verantwortlicher Richter die Aufgaben gemäß § 36.
(2) Die Durchschnittszahlen der Arbeitspunkte (DZ) sind in ganzen Zahlen in die Zensurentafel (Formblatt J2a) einzutragen. Diese Zahlen sind mit der jeweiligen Fachwertziffer zu multiplizieren, und das Resultat (Urteilsziffer) ist ebenso wie die Gesamtpunktzahl und das Prüfungsergebnis (bei Nichtbestehen mit den Gründen hierfür in Worten) in die Zensurentabelle (Formblatt J2a) einzutragen.
(3) Die Zensurentabelle ist von mindestens zwei Richtern und dem Prüfungsleiter zu unterschreiben.

- §38** (1) Das Prüfungsergebnis ist vom Prüfungsleiter oder einem von ihm benannten verantwortlichen Richter mit Angabe von Ort und Datum in die Ahnentafel (ggf. das Leistungsheft) des Hundes einzutragen, mit dessen Stempel zu versehen und zu unterschreiben.
- (2) Der Prüfungsleiter ist dafür verantwortlich, dass die in §37 genannten Eintragungen auf der Ahnentafel (dem Leistungsheft) bei allen zur Prüfung angetretenen Hunden erfolgt, auch bei denen, die die Prüfung nicht bestanden oder deren Führer die Prüfung abgebrochen haben.
- (3) Falls die Ahnentafel (ggf. mit dazugehörigem Leistungsheft) eines Hundes nicht vorliegt, dürfen weder Zensurentabelle noch Geld- oder Sachpreise ausgehändigt werden.
- (4) Die Zensurentafel und die Ahnentafel (ggf. das Leistungsheft) sind sofort bei oder nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse dem Führer des jeweiligen Hundes auszuhandigen.

Berichterstattung

- §39** Der Prüfungsleiter muss innerhalb von drei Wochen nach der Prüfung der Geschäftsstelle des DRC die Prüfungsunterlagen einreichen.
- §40** (1) Der Prüfungsleiter (nach Absprache der Sonderleiter) muss folgende sorgfältig und leserlich (Maschinen- oder Druckschrift) ausgefüllte Formblätter einsenden:
1. das Formblatt J1 (Nennungen) aller angemeldeten Retriever
 2. jeweils 2 Durchschläge der Formblätter J2a (Zensurentafeln) aller geprüften Retriever
 3. 2 Durchschläge des Formblattes J3 (Prüfungsleiterbericht)
- (2) Diese 3 Formblätter enthalten alle Angaben, welche die Geschäftsstelle des DRC für die korrekte Speicherung und Veröffentlichung benötigt. Sie sind wegen ihrer Bedeutung in allen vor gedruckten Spalten sorgfältig auszufüllen. Weitere Vermerke und Angaben sind auf ihnen nicht einzutragen.
- (3) Auf diesen Formblättern müssen vollständig und leserlich (Maschinen- oder Druckschrift) alle Fragen beantwortet werden.
- (4) Die Geschäftsstelle des DRC muss dem Prüfungsleiter unvollständige, fehlerhafte oder unleserliche Formblätter zur Berichtigung zurückgeben.

- §41** Die Geschäftsstelle des DRC muss bei Veröffentlichungen die allgemeinen Angaben zu allen Hunden einer Prüfung, auch zu denjenigen, die nicht bestanden haben, aufführen. Bei durchgefallenen Hunden ist der Grund des Versagens unter Bezugnahme auf den entsprechenden Paragrafen und in beschreibender Form anzugeben.

Ordnungsvorschriften

- §42** (1) Voraussetzung für eine gewissenhafte und sorgfältige Durchführung der Jugendprüfung sind große Reviere für die Feld- und Waldarbeit mit ausreichend guter Deckung. Zugleich muss ein ausreichend großes Wassergelände mit dichtem Deckungsgürtel zur Verfügung stehen, das ein Umlaufen des Gewässers mit der Möglichkeit, ohne zu schwimmen an die ausgeworfene Ente zu gelangen, erschwert.
(2) Die Veranstalter müssen bei der Auswahl der Prüfungsreviere dafür Sorge tragen, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.
(3) Die Anzahl der zur JP/R zuzulassenden Hunde hat mit den vorhandenen Reviervhältnissen im Einklang zu stehen.
(4) Bei der Durchführung der Prüfung ist alles Wild so zu verwahren und zu transportieren, dass es artfremde Gerüche nicht annehmen kann.
- §43** (1) Der Prüfungsleiter trägt gemeinsam mit der veranstaltenden Landesgruppe die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung jeder JP/R.
(2) Jugendprüfungen des DRC, die nicht nach den Richtlinien und Vorschriften dieser JP/R durchgeführt worden sind, können nicht anerkannt werden.
- §44** (1) Die Meldung eines Hundes verpflichtet zur Zahlung von Nenngeld. Es gilt die Gebühren- und Spesenordnung des DRC.
- §45** (1) Heiße Hündinnen werden nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Prüfungsleiters zur Teilnahme an der JP/R zugelassen.
(2) Die Führer heißer Hündinnen sind verpflichtet, dem Prüfungsleiter vor Beginn der Prüfung Mitteilung von der Hitze ihrer Hündin zu machen.
(3) Prüfungsleiter, Richter und Führer haben dafür Sorge zu tragen, dass die Leistungen anderer teilnehmender Hunde

nicht durch die Anwesenheit einer heißen Hündin beeinträchtigt werden.

- §46** (1) Die Führer, die im Besitz eines Jagdscheines sind, müssen auf der JP/R mit Flinte und einer ausreichenden Zahl Patronen ausgerüstet sein und den gültigen Jagdschein mit sich führen.
(2) Führer, die keinen Jagdschein besitzen, müssen dem Prüfungsleiter vor Beginn der Prüfung einen ausreichenden Versicherungsschutz (Haftpflicht) für ihren Hund nachweisen. Erforderliche Schüsse müssen von einer dazu befugten Person abgegeben werden.
(3) Führer, die selbst nicht berechtigt sind, einen Schrotschuss abzugeben oder dies nicht zu tun wünschen und die einen Richter mit dem Schuss beauftragen, haften für diesen Schuss, als hätten sie ihn selbst abgegeben (dies gilt besonders für Verletzungen des eigenen Hundes, die nicht fahrlässig herbeigeführt wurden).
- §47** Das Führen von Hunden mit Dressurhilfsmitteln ist nicht zulässig.
- §48** (1) Alle an der Prüfung teilnehmenden Personen müssen den Anordnungen des Prüfungsleiters, der Richter und der Ordner Folge leisten. Sie dürfen Führer und Hund nicht bei der Arbeit stören und dürfen die Richter nicht bei der ordnungsgemäßen Durchprüfung der Hunde behindern.
(2) Vor der Arbeit eines Hundes weist der Obmann den Zuschauern ihren Platz an.
- §49** Erfüllt ein Hund in einer Fachgruppe nicht die geforderten Mindestbedingungen oder erreicht er nicht die festgesetzte Mindestpunktzahl, so soll er nicht von der Weiterprüfung ausgeschlossen werden.
- §50** Folgende Hunde können die Jugendprüfung nicht bestehen:
1. Anschneider
 2. Totengräber
 3. völlig ungehorsame Hunde
 4. stark schussempfindliche, schuss-, hand- und wildscheue sowie aggressive Hunde und Beißer,
 5. Rupfer und Knautscher
 6. Hunde, die während der Prüfung wiederholt bellen oder laut winseln.

- §51** Von der Prüfung können ferner unter Verlust des Nenngeldes ausgeschlossen werden:
1. Hunde, über die bei der Nennung wissentlich falsche Angaben gemacht wurden
 2. Hunde, die, ohne zur Arbeit aufgerufen zu sein, im Prüfungsgelände frei umherlaufen
 3. Hunde, die beim Aufruf nicht anwesend sind
 4. heiße Hündinnen, deren Führer dem Prüfungsleiter wesentlich die Hitze verschweigen oder Hunde, deren Führer sich den besonderen Anordnungen des Prüfungsleiters und der Richter nicht fügen.
 5. Hunde, deren Führer durch ihr Verhalten vor, während und nach der Prüfung dem Ansehen des Jagdgebrauchshundewesens schaden (Verstoß gegen Waidgerechtigkeit und Tierschutzbestimmungen, Beleidigungen von Richtern oder Vereinsfunktionären etc.)
- §52** Die Bestimmungen hinsichtlich eines Einspruches sind in der Einspruchsordnung für jagdliche Prüfungen des DRC und des JGHV niedergelegt.
- §53** Jeder Versuch, eine Entscheidung der Richter oder eine auf einen Einspruch erfolgte Entscheidung der Einspruchskammer nachträglich anzufechten, kann, ebenso wie jede, die Unparteilichkeit der Verbandsrichter angreifende, unberechtigte Kritik, von der, die Prüfung ausrichtenden, Landesgruppe des DRC durch den Verlust der Mitgliedschaft oder das Verbot des Führens bei diesem Verein, auf Zeit oder immer, geahndet werden. Das Ergebnis eines solchen Verfahrens ist dem Geschäftsführer des JGHV mitzuteilen.

Hans-Georg Keimer, Obmann der Verbandsrichter-DRC

**Einspruchsordnung für alle jagdlichen Prüfungen
des Deutschen Retriever Club e. V.
(Beschlussen am 24.08.2013)**

- §1 Diese Einspruchsordnung tritt an die Stelle aller in den Ordnungen für Vereinsprüfungen getroffenen Einspruchsbestimmungen.
- §2 Das Einspruchsrecht steht nur dem Führer eines auf der betreffenden Prüfung laufenden Hundes zu.
- §3 (1) Der Inhalt des Einspruchs beschränkt sich auf Fehler und Irrtümer des Veranstalters, des Prüfungsleiters, der Richter und Helfer in der Vorbereitung und Durchführung der Prüfung, soweit Führer und Hund hierdurch benachteiligt bzw. in ihrer Arbeit gestört wurden.
(2) Einwände gegen die Ermessensfreiheit der Richter können nicht Gegenstand eines Einspruchs sein, es sei denn, es handelt sich um einen offensichtlichen Ermessensmissbrauch.
- §4 Die Einspruchsfrist beginnt mit dem Aufruf der Hunde zur Prüfung und endet eine halbe Stunde nach Schluss der Preisverteilung.
- §5 Der Einspruch ist schriftlich in einfachster Form unter Benennung des Einspruchsgrundes beim Prüfungsleiter oder dem anwesenden Vereinsvorsitzenden oder dem betreffenden Richterobmann unter gleichzeitiger Entrichtung von 15,-- € Einspruchsgebühr einzulegen. Diese Gebühr wird zurückerstattet, wenn dem Einspruch stattgegeben wird. Ansonsten verfallen die 15,-- € zugunsten der Vereinskasse.
- §6 Über den Einspruch entscheidet eine Einspruchskammer, soweit nicht die betroffene Richtergruppe von der Möglichkeit, Abhilfe zu schaffen, Gebrauch gemacht hat.
Die Einspruchskammer setzt sich aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen.
- §7 Der Einsprucherhebende und der veranstaltende Verein benennen je einen Beisitzer. Diese beiden einigen sich auf einen Vorsitzenden. Kommt es zwischen den Beisitzern zu keiner Einigung hinsichtlich des Vorsitzenden, so wird dieser vom veranstaltenden Verein bestimmt.
Jedes Mitglied der Kammer muss ein anerkannter Verbandsrichter sein.

Wer mit dem Einsprucherhebenden, einem Mitglied der betroffenen Richtergruppe oder einer anderen vom Einspruch betroffenen Person verheiratet, bis zum 3. Grad verwandt oder verschwägert ist oder in einer Lebensgemeinschaft lebt, darf nicht Mitglied der Einspruchskammer sein. Dies gilt auch für Eigentümer, Züchter und Ausbilder des betreffenden Hundes, bzw. die Nachkommen der 1. Generation.

- §8 Die Beisitzer sind nicht Anwälte einer Partei. Sie haben, gleich dem Vorsitzenden, nach Anhörung der Parteien (der Führer und die beteiligten Richter sind zu befragen) und Prüfung des Sachverhaltes in strenger Beachtung der Bestimmungen der Prüfungsordnung nach bestem Wissen und Gewissen und in völliger Objektivität zu entscheiden.
- §9 Die Entscheidung kann im Falle nichtgütlicher Beilegung lauten auf
- a) Zurückweisung des Einspruches;
 - b) Berichtigung der Benotung bei fehlerhafter Anwendung der Prüfungsordnung oder bei Ermessensmissbrauch;
 - c) Wiederholung der Prüfung in dem betreffenden Fach bei Verstößen gegen den sachlichen Inhalt der Prüfungsordnung. Die Durchführung hat der Prüfungsleiter zu veranlassen und zu überwachen. Die Nachprüfung braucht nicht durch die Richter zu erfolgen, deren Entscheidung angegriffen wurde.

Mitglieder der Einspruchskammer dürfen bei der Nachprüfung nicht mitwirken.

Die anfallenden Kosten hat der Einsprucherhebende und/oder der veranstaltende Verein entsprechend der Entscheidung der Einspruchskammer zu tragen.

- §10 Die Entscheidung der Einspruchskammer ist endgültig. Über die Verhandlung hat der Vorsitzende ein Protokoll zu fertigen, das neben der Entscheidung auch eine kurze Begründung derselben enthalten soll. Dieses Protokoll ist mit dem Prüfungsleiterbericht über den Obmann der Verbandsrichter im DRC an das Stammbuchamt einzureichen.

